



## Statuten des Leichtathletik Club Basel 1929

### A. Name, Zweck, Sitz, Fachverband

- |   |               |  |
|---|---------------|--|
| 1 | Name          | Der Leichtathletik-Club Basel 1929 (LCB) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.   |
| 2 | Zweck         | Der LCB fördert die Leichtathletik durch die Organisation von Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfen im Leistungssport und Breitensport. Der LCB und seine Mitglieder respektieren die Ethik-Charta von Swiss Olympic (Anhang 1).  |
| 3 | Sitz, Adresse | Sitz des LCB und offizielle Vereinsadresse sind der Wohnsitz bzw. die Privatadresse des jeweiligen Präsidenten bzw. der Präsidentin <sup>1</sup> .   |
| 4 | Zugehörigkeit | Der LCB ist Mitglied von Swiss Athletics und des Leichtathletik-Verbandes beider Basel (LABB). Er untersteht den Statuten und Wettkampfbestimmungen von Swiss Athletics.<br><br>Der LCB kann Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit anderen Sport-Vereinigungen abschliessen. |

### B. Mitgliedschaft

- |   |                       |   |
|---|-----------------------|---|
| 5 | Mitglieder-kategorien | Der LCB hat folgende Mitgliederkategorien:<br>1. Aktive (vgl. Artikel 7)<br>2. Passive<br>3. Freimitglieder (vgl. Artikel 8, keine Neuaufnahmen mehr)<br>4. Ehrenmitglieder (vgl. Artikel 8)<br>Trainer, Mitglieder des Vorstands und der Wettkampfororganisation sind beitragsfreie Aktivmitglieder. |
| 6 | Eintritt              | Über schriftliche Beitrittsgesuche zum LCB entscheidet der Vorstand endgültig.<br><br>Beitrittsgesuche von unmündigen Personen müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.   |
| 7 | Rechte der Mitglieder | Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder können an den Trainings des LCB sowie ihren Fähigkeiten entsprechend an Wettkämpfen teilnehmen.<br><br>Alle Mitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht ab dem Kalenderjahr, in dem sie vierzehn Jahre alt werden.  |

---

<sup>1</sup> Im Interesse leichter Lesbarkeit wird im folgenden auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet; bei der Verwendung männlicher Begriffe ist indessen stets auch der weibliche Begriff mitgemeint.

- Pflichten der Mitglieder Aktivmitglieder – bei Minderjährigen deren Vertreter – sind angehalten, die in ihrer Mitgliederkategorie vorgesehene Anzahl Helfereinsätze bei durch den LCB organisierten Wettkämpfen zu leisten.
- 8 Frei- und Ehrenmitglieder Personen, die Besonderes für den LCB oder die Leichtathletik geleistet haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 9 Austritt Der Austritt aus dem LCB erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.  
Der Austritt kann auf den 31. Dezember, bei Wohnortswechsel auch auf den 30. Juni, erfolgen.  
Die Freigabe im Sinn von Ziffer 2ff. der Wettkampfordnung von Swiss Athletics erfolgt erst, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem LCB nachgekommen ist.
- 10 Ausschluss Der Vorstand kann Mitglieder aus dem LCB ausschliessen, die Vereinsvorschriften oder Entscheide von Vereinsorganen grob verletzen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LCB nicht nachkommen oder den LCB oder dessen Interessen anderweitig schädigen.  
Das betroffene Mitglied kann innert dreissig Tagen seit Kenntnis zuhanden der Generalversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren.

### **C. Organisation**

- 11 Generalversammlung Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Vereinsorgan.  
Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen GV sind die Mitglieder per Brief oder E-Mail einzuladen. Die GV findet im ersten Trimester nach Abschluss des Vereinsjahres statt.  
Der Vorstand, die einfache Mehrheit einer GV oder ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Für diese gelten sinngemäss die selben Bestimmungen wie für eine ordentliche GV.
- 12 Abstimmungen und Wahlen der GV Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten – im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Vorstand bezeichneten Stellvertreter – geleitet.  
Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Vertretungen sind nicht möglich.  
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.  
Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen), ab allfälligem drittem Wahlgang das relative Mehr.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung die geheime Durchführung verlangt.

- 13 Befugnisse der GV Die ordentliche GV hat folgende Befugnisse:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  2. Genehmigung der Tätigkeitsberichte
  3. Genehmigung der Jahresrechnung
  4. Entlastung des Vorstands
  5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Genehmigung des Budgets
  6. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands sowie der Revisionsstelle
  7. Ehrungen und Ernennungen
  8. Behandlung von Anträgen
  9. Statutenänderungen
  10. Rekurse gegen Ausschlüsse
  11. Auflösung oder Fusion des LCB
- Über nicht traktandierte Geschäfte bzw. nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann die GV nicht beschliessen. Anträge können bis 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
- 14 Vorstand Der Vorstand führt die Geschäfte des LCB und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alles zuständig, was nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.
- Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen; mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- Bei Rücktritten während der Amtsdauer trifft der Vorstand eine Ersatzlösung bis zur nächsten GV.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussregeln der GV gelten analog.
- Der Präsident oder Vizepräsident führen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 15 Technische Kommission Die Technische Kommission ist verantwortlich für einen geregelten Trainingsbetrieb und organisiert die Teilnahme an Wettkämpfen.
- Die Technische Kommission konstituiert sich selbst; sie erstellt ein Organisationsreglement, das vom Vorstand genehmigt wird.
- Der Leiter der Technischen Kommission ist aufgrund seiner Funktion Mitglied des Vorstands.
- 16 Wettkampforganisation Die Wettkampforganisation sorgt für die Ausrichtung von Wettkämpfen.
- Die Wettkampforganisation konstituiert sich selbst; sie erstellt ein Organisationsreglement, das vom Vorstand genehmigt wird.
- Der Leiter der Wettkampforganisation ist aufgrund seiner Funktion Mitglied des Vorstands.

- 17 Revisions-  
stelle Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor mit ausgewiesenen Buchhaltungskenntnissen und einem weiteren vereins-internen Revisor oder alternativ einer anerkannten Treuhand-gesellschaft.  
Die Revision prüft das Rechnungswesen und verfasst einen Bericht und Antrag darüber an die GV.  
Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre.
- 18 Kommunikation Der LCB kommuniziert regelmässig und in geeigneter Form gegen innen und aussen.

#### **D. Schlussbestimmungen**

- 19 Verbindlichkeiten Für Verbindlichkeiten des LCB haftet ausschliesslich das Clubvermögen.  
Die von der GV festgesetzten Jahres-Mitgliederbeiträge (vgl. Artikel 13, Punkt 5.) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
- 20 Revision der Statuten Eine Statutenrevision kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer GV beschlossen werden.
- 21 Auflösung oder Fusion des LCB Die Auflösung des LCB oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer GV beschlossen werden.  
Bei einer Auflösung ohne Rechtsnachfolge werden Vermögen und Inventar dem Kantonalverband zur Förderung der Leichtathletik in der Region übergeben.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. April 2024 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Februar 2000, letztmals revidiert am 15. Februar 2012.

LEICHTATHLETIK-CLUB BASEL 1929

Der Präsident: Reto Faedi  
Die Vizepräsidentin: Susanne Schnell  
Der Finanzchef: Silvan Wunderlin

## Anhang 1

**ETHIK-CHARTA von SWISS OLYMPIC**

(gemäss Beschluss der 116. ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2012, gültig ab 25. März 2012)

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

**Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

- 1 **Gleichbehandlung für alle.**  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 **Sport und soziales Umfeld im Einklang.**  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 **Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 **Respektvolle Förderung statt Überforderung.**  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**  
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 **Absage an Doping und Drogen.**  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 **Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**  
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 **Gegen jegliche Form von Korruption.**  
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.